
S 10 RJ 211/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Auszahlung von Geldleistungen durch den Rentenversicherungsträger neue Bankverbindung des Leistungsempfängers
Leitsätze	1. Der Leistungsträger ist im Regelfall verpflichtet dem Wunsch des Leistungsberechtigten zu folgen und die Überweisung einer Geldleistung auf das vom Berechtigten ausdrücklich genannte Bankkonto vorzunehmen. 2. Hat der Leistungsberechtigte diesen Wunsch ausreichend klar und rechtzeitig an den Leistungsträger herangetragen kann dieser den Zahlungsanspruch nicht durch Zahlung auf ein anderes (früher genanntes) Bankkonto des Leistungsempfängers erfüllen.
Normenkette	SGB I § 47 SGB I § 33 S 2 BGB § 362 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 211/99
Datum	17.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 RJ 262/01
Datum	30.01.2003

3. Instanz

Datum	14.08.2003
-------	------------

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Januar 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur

erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur  ckverwiesen.

Gr  nde:

I

Die Beteiligten streiten dar  ber, ob die Beklagte verpflichtet ist, eine Rentennachzahlung     erneut     an die Kl  gerin auszusahlen.

Die Kl  gerin ist Griechin mit Wohnsitz in Deutschland. Im Juni 1995 beantragte sie bei der Beklagten die Gew  hrung von Rente wegen Erwerbsunf  higkeit (EU) oder Berufsunf  higkeit. In dem hier  ber gef  hrten Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Osnabr  ck (SG) (S 1 RI 159/97) bot die Beklagte am 1. April 1998 im Wege eines Vergleichs an, Rente wegen EU ab 1. September 1995 zu gew  hren. Die Kl  gerin nahm dieses Vergleichsangebot an. Mit Bescheid vom 20. Mai 1998 teilte die Beklagte mit, die Rente wegen EU betrage ab 1. Juli 1998 monatlich 1.176,05 DM; f  r die Zeit von September 1995 bis einschlie  lich Juni 1998 ergebe sich ein Nachzahlungsbetrag von 39.434,64 DM, der zun  chst zur Pr  fung von Erstattungsanspr  chen einbehalten werde.

Auf dem Formularantrag auf Versichertenrente vom 14. Juni 1995 hatte die Kl  gerin gegen  ber der Beklagten urspr  nglich als Bankverbindung ein Konto bei der O. Landesbank AG (OLB), Filiale Q. , angegeben. Am 3. Juni 1998 teilte sie bei der Rentenabteilung der Samtgemeinde A. auf einem Formular, das an das Postrentendienstzentrum gerichtet war, eine Konto  nderung mit. Auf diesem Vordruck hie   es unter 1.2 (Antrag auf unbare Zahlung/Konto  nderung): "Ich bitte, meine Rente k  nftig auf folgendes Konto zu   berweisen: Nummer     der Deutschen Bank Q. ". Die Samtgemeinde A. leitete diesen Antrag an das Postrentendienstzentrum H. weiter, das der Kl  gerin mit Schreiben vom 9. Juni 1998 mitteilte: "Aufgrund des bei uns eingegangenen Antrags auf Konto  nderung werden wir Ihre Rente erstmals Ende 06.98 f  r Monat 07.98 auf das Konto    , Deutsche Bank AG, Filiale O. ,   berweisen."

Mit Schreiben vom 2. Juli 1998 rechnete die Beklagte gegen  ber der Kl  gerin die Rentennachzahlung wie folgt ab: Nach Befriedigung eines Erstattungsanspruchs des Sozialamtes der Samtgemeinde A. verbleibe f  r die Kl  gerin ein Restbetrag in H  he von 6.680,95 DM; dieser Betrag werde "auf das angegebene Konto"   berwiesen. Die Beklagte veranlasste noch am selben Tag die   berweisung dieses Nachzahlungsbetrags auf das Konto bei der OLB in Q    . Die am 7. Juli 1998 veranlasste Zahlung der Verzinsung hingegen erfolgte auf das Konto der Deutschen Bank in Q    .

Die OLB nahm den Nachzahlungsbetrag entgegen und verrechnete ihn auf bei ihr noch bestehende Verbindlichkeiten der Kl  gerin. Die Kl  gerin begehrte daraufhin von der Beklagten die nochmalige Auszahlung des Betrages. Sie verwies darauf, dass das Konto bei der OLB Ende 1995/Anfang 1996 gek  ndigt worden sei; au  erdem legte sie eine Abtretungserkl  rung vom 15. Juli 1996 vor, wonach

6.000,- DM aus der zu erwartenden Rentennachzahlung an einen Herrn V. G. abgetreten worden seien. Mit Schreiben vom 6. Mai 1999 lehnte die Beklagte eine erneute Überweisung der Rentennachzahlung ab, weil die Klägerin die Abtretung nicht angezeigt habe, das Konto bei der OLB noch bestanden habe und der Nachzahlungsbetrag daher in den Verfügungsbereich der Klägerin gelangt sei; ihr Vermögen sei durch die Minderung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der OLB vermehrt worden.

Das SG hat die auf Zahlung von 6.680,95 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Juli 1998 gerichtete Klage mit der Begründung abgewiesen, die Änderungsanzeige der Kontoverbindung habe sich nach dem Wortlaut nur auf "künftige Rentenzahlungen" bezogen; die Rente für den Nachzahlungszeitraum sei hiervon nicht betroffen gewesen (Urteil vom 17. August 2001). Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte Eventualwiderklage erhoben, mit der sie für den Fall der Verurteilung die Rückgewähr der bereits erbrachten Nachzahlung begehrt hat. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 30. Januar 2003). Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Die Beklagte habe den Anspruch der Klägerin bereits durch Überweisung des Nachzahlungsbetrags auf das Konto bei der OLB erfüllt. Die Erfüllung des Rentenanspruchs der Klägerin sei gemäß [§ 47](#) des Sozialgesetzbuches Erstes Buch (SGB I) iVm [§ 362 Abs 1](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) dadurch eingetreten, dass der ihr zustehende Restbetrag auf dem Konto der OLB zu ihren Gunsten gebucht worden sei. Bei diesem Konto habe es sich um "ein Konto" der Klägerin iS des [§ 47 SGB I](#) gehandelt, das die Beklagte habe auswählen dürfen. Im Hinblick auf die schriftliche Auskunft dieser Bank vom 18. August 1998 habe der Berufungssenat keinen Zweifel daran, dass das dortige Konto der Klägerin zum Zeitpunkt des Eingangs der Überweisung noch bestanden habe. In diesem Zusammenhang könne dahingestellt bleiben, ob die OLB verpflichtet gewesen sei, wegen der Kündigung des Kontos durch die Klägerin das Konto bereits vor dem Eingang der Überweisung zu löschen; diese Frage betreffe ausschließlich das Innenverhältnis der Klägerin mit der Bank. Eine Beiladung der OLB sei deshalb ebenso entbehrlich wie die nähere Auslegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Bank.

Für den Eintritt der Erfüllungswirkung könne dahingestellt bleiben, ob zum Zeitpunkt der Verbuchung des Nachzahlungsbetrages auf dem Konto der OLB noch das Einverständnis der Klägerin mit der Wahl gerade dieses Überweisungsweges bestanden habe. Die sich aus [§ 33 Satz 2 SGB I](#) ergebende Befugnis des Leistungsempfängers, ein bestimmtes Konto für die Überweisung seiner Leistung zu benennen, sei für den Leistungsträger nicht bindend und somit für die Frage des Eintritts der Erfüllung der Forderung nicht von Bedeutung.

Im Übrigen sei die Klägerin durch die Vorschrift des [§ 55 SGB I](#) hinreichend geschützt. Danach könne eine Forderung des Berechtigten, die durch die

Gutschrift eines Geldbetrages auf seinem Konto entstanden sei, für die Dauer von sieben Tagen nicht geändert werden. Ebenso könne innerhalb dieser Frist gegen diese Forderung nicht aufgerechnet werden. Insofern stehe die Klägerin nicht schlechter, als wenn die Leistung auf das von ihr angegebene Konto erfolgt wäre.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trägt die Klägerin die Verletzung materiellen Rechts ([ÄS 47, 33 SGB I](#)). Sie ist der Auffassung, dass in Anlehnung an zivilrechtliche Rechtsprechung grundsätzlich keine Tilgungswirkung eintrete, wenn der Schuldner auf ein anderes als das vom Gläubiger angegebene Konto überweise. Insofern könne nicht allein auf [ÄS 47 SGB I](#) abgestellt werden. Sie, die Klägerin, habe die eindeutige Anweisung gegeben, ausschließlich auf das Konto bei der Deutschen Bank zu zahlen. Hiervon könne die Beklagte nur abweichen, wenn der Überweisungswunsch unangemessen ist des [ÄS 33 Satz 2 SGB I](#) sei, was vorliegend nicht der Fall sei. Im Übrigen ergebe sich aus dieser Vorschrift, dass den Wünschen des Leistungsempfängers Folge zu leisten sei. Demzufolge habe die Beklagte nur auf das Konto bei der Deutschen Bank leistungsbefreiend zahlen können. Der Hinweis des LSG auf [ÄS 55 SGB I](#) sei verfehlt, weil sie, die Klägerin, die Frist von sieben Tagen, in der der Geldbetrag vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt sei, gar nicht habe ausnutzen können; denn sie sei von der OLB aufgrund der Kündigung ihres Kontos (= Umwandlung in ein reines Buchungskonto) nicht über die Gutschrift informiert worden.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Januar 2003 sowie das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 17. August 2001 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.415,92 EUR (6.680,95 DM) nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Juli 1998 zu Händen des Prozessbevollmächtigten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist in der Aufhebung und Zurückverweisung begründet ([ÄS 170 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes). Streitig ist allein die Frage, ob die Klägerin (nochmals) die Auszahlung der mit Bescheid der Beklagten vom 2. Juli 1998 festgestellten Rentennachzahlung in Höhe von 3.415,92 EUR (6.680,95 DM) verlangen kann, oder ob dieser Anspruch durch die Überweisung der Beklagten auf das ursprünglich von der Klägerin angegebene Konto bei der OLB bereits erfüllt ist. Das Urteil des LSG könnte nur dann bestätigt werden, wenn die Beklagte bei der Überweisung dieses Betrages noch davon ausgehen durfte, dass sie auf das zuerst von der Klägerin angegebene Konto bei der OLB mit befreiender Wirkung zahlen konnte. Dies kann mangels ausreichender Feststellungen des Berufungsgerichts nicht abschließend beurteilt werden.

Der Anspruch der Klāgerin auf die Rentennachzahlung fā¼r die Zeit vom 1. September 1995 bis 30. Juni 1998 basiert auf dem vor dem SG am 23. April 1998 mit der Beklagten geschlossenen Vergleich. Der Nachzahlungsanspruch bezifferte sich nach dem Ausfā¼hrungsbescheid der Beklagten vom 20. Mai 1998 auf 39.434,64 DM, wovon nach der Erfā¼llung des Erstattungsanspruchs der Samtgemeinde A. â□ Sozialamt â□ in Hā¼he von 32.753,69 DM ein an die Klāgerin auszahlender Restbetrag in Hā¼he von 3.415,92 EUR (= 6.680,95 DM) verblieb; allein hinsichtlich dieses Betrages ist streitig, ob die Beklagte den Zahlungsanspruch der Klāgerin durch die Å¼berweisung auf das Konto bei der OLB erfā¼llt hat.

Gemā¼ß [Â§ 47 SGB I](#) hat der Leistungstrāger, soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuches keine Regelung enthalten, die Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfā¼ngers zu Å¼berweisen. Diese Vorschrift regelt jedoch nur, wie die Geldleistung zu erbringen ist (Mrozynski, Komm zum SGB I, 3. Aufl, Â§ 47 RdNr 2; VGH Baden-Wā¼rttemberg, [NVwZ-RR 2002, 842](#) ff; aA Wannagat, Komm zum SGB I, Stand: Juli 2000, Â§ 47 RdNr 4), und dass eine BankÅ¼berweisung im Gegensatz zur Barauszahlung der Regelfall sein soll, sie also grundsā¼tzlich zur Erfā¼llung einer Geldforderung geeignet ist. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung von Geldschulden, etwa als Schickschulden und damit auch hinsichtlich der Gefahrtragung, gelten ergā¼nzend die zivilrechtlichen Vorschriften (Mrozynski, aaO, Â§ 47 RdNr 2).

Nach [Â§ 362 BGB](#) muss fā¼r die Erfā¼llung eines Zahlungsanspruches die geschuldete Leistung bewirkt sein, dh es kommt nicht auf die Leistungshandlung, sondern auf den Leistungserfolg an ([BGHZ 12, 267](#), 268; [87, 156](#), 162). Die Erfā¼llung tritt daher erst mit Eingang der Leistung beim Glāubiger (Erfā¼llungsort) ein (so auch Mrozynski, aaO, Â§ 47 RdNr 10). Dabei genā¼gt es, wenn die Geldleistung auf dem Konto, Å¼ber das der Leistungsempfā¼nger auch verfā¼gungsberechtigt ist, gutgeschrieben wird (BSG [SozR 1200 Â§ 47 Nr 1](#)). Verfā¼gt der Glāubiger Å¼ber mehrere Konten und teilt er dem Schuldner ein bestimmtes Bankkonto mit, besteht grundsā¼tzlich kein Einverstā¼ndnis mit der Å¼berweisung auf ein anderes Konto des Glāubigers ([BGHZ 98, 24](#), 30 = [NJW 1986, 2428](#); FG Kā¼ln, Urteil vom 12. Oktober 1994, Az: [6 K 103/92](#) = [EFG 1995, 354](#); Staudinger, Komm zum BGB, Vorbem zu Â§ 362 RdNr 38). Denn der Glāubiger kann aus unterschiedlichen Grā¼nden ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Zahlung nicht auf ein beliebiges Konto erfolgt, zB weil das Konto gepfā¼ndet ist oder im Soll steht ([BGHZ 98, 24](#), 30; Staudinger, Komm zum BGB, 13. Aufl 1995, Vorbem zu Â§ 362 ff, RdNr 38). Die Zahlung eines Leistungstrāgers auf ein anderes als von dem Leistungsempfā¼nger bestimmtes Konto hat daher grundsā¼tzlich keine Tilgungswirkung (vgl Heinrichs in Palandt, BGB, Komm, 61. Aufl, Â§ 362 RdNr 8; zu einem vergleichbaren Fall vgl auch FG Kā¼ln, Urteil vom 12. Oktober 1994, Az: [6 K 103/92](#) = [EFG 1995, 354](#)).

Nichts anderes kann fā¼r die Mitteilung einer Kontoā¼nderung gelten. Teilt ein Glāubiger die Erā¼ffnung eines neuen Kontos mit und wā¼nscht er die Zahlung noch ausstehender Betrā¼ge ausschlie¼lich auf das neue Konto, so hat der Schuldner dem im Regelfall Folge zu leisten, auch wenn das ursprā¼nglich

genannte Konto noch (Ä¼bergangsweise) weitergefÄ¼hrt wird. Liegt kein Ausnahmetatbestand vor, kommt der Ä¼berweisung des geschuldeten Zahlungsbetrages auf das ursprÄ¼nglich genannte Konto keine Tilgungswirkung zu.

FÄ¼r dieses Ergebnis spricht auch die Vorschrift des [Â§ 33 SGB I](#). Danach sind, wenn die Rechte oder Pflichten nach Art und Umfang nicht im Einzelnen bestimmt sind, bei ihrer Ausgestaltung die persÄ¼nlichen VerhÄ¼ltnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine LeistungsfÄ¼higkeit sowie die Ä¼rtlichen VerhÄ¼ltnisse zu berÄ¼cksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den WÄ¼nschen des Berechtigten und Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

[Â§ 33 SGB I](#) bezieht sich nicht auf die RechtsansprÄ¼che als solche, sondern auf deren Ausgestaltung, dh er nimmt Bezug nicht auf das "Ob", sondern auf das "Wie" der Leistungen (Mrozynski, aaO, Â§ 33 RdNr 2 mwN). Aus der Formulierung des [Â§ 33 Satz 2 SGB I](#) ("â¼ soll den WÄ¼nschen des Berechtigten entsprochen werden â¼") folgt, dass der LeistungstrÄ¼ger grundsÄ¼tzlich (= Regelfall) verpflichtet ist, den WÄ¼nschen des LeistungsempfÄ¼ngers Folge zu leisten (Hauck in Hauck/Noftz, SGB I, Komm, Stand: Mai 2000, Â§ 47 RdNr 3b). RegelmÄ¼sig hat er daher auch dem Wunsch eines LeistungsempfÄ¼ngers Rechnung zu tragen, die Ä¼berweisung einer Geldleistung auf das von ihm ausdrÄ¼cklich genannte Konto vorzunehmen. Die Ä¼berweisung der Leistung auf ein vom Berechtigten gewÄ¼nschtes Konto kann der LeistungstrÄ¼ger jedoch verweigern, wenn der zusÄ¼tzliche Verwaltungsaufwand in keinem vernÄ¼nftigen VerhÄ¼ltnis zu den objektiven oder vermeintlichen Vorteilen fÄ¼r den Berechtigten steht, also "unangemessen" ist (vgl BSG [SozR 1200 Â§ 47 Nr 1](#)).

Damit der LeistungstrÄ¼ger seiner Pflicht zur Leistung auf das vom LeistungsempfÄ¼nger gewÄ¼nschte Konto nachkommen kann, muss der Berechtigte seinerseits Sorge dafÄ¼r tragen, dass dieser Wunsch dem leistungsverpflichteten TrÄ¼ger hinreichend deutlich und rechtzeitig vor dem gewÄ¼nschten oder in Betracht kommenden Zahlungstermin bekannt wird. Dies gilt in gleichem MaÃe fÄ¼r etwaige Ä¼nderungswÄ¼nsche hinsichtlich des zuvor angegebenen Ä¼berweisungswegs. Betroffene Leistung(en) und gewÄ¼nschter Ä¼nderungstermin mÄ¼ssen so klar und fÄ¼r den LeistungstrÄ¼ger unmissverstÄ¼ndlich bezeichnet sein, dass dieser bei vernÄ¼nftiger Organisation in der Lage ist, die gewÄ¼nschte Ä¼nderung fristgerecht umzusetzen.

Nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts lÄ¼sst sich nicht abschlieÃend beurteilen, ob die von der KlÄ¼gerin mitgeteilte KontoÄ¼nderung so klar und eindeutig war, dass die Beklagte diese nicht nur auf die zukÄ¼nftigen laufenden Rentenzahlungen, sondern auch auf die Rentennachzahlung beziehen konnte und musste. Im Hinblick auf den Wortlaut des verwendeten KontoÄ¼nderungsformulars iVm den beigefÄ¼gten ErlÄ¼uterungen und des von der Deutschen Post AG am 9. Juni 1998 Ä¼bersandten Antwortschreibens drÄ¼ngen sich weiter Zweifel auf, dass die Ä¼nderungsanzeige Ä¼ber den Postrentendienst auch dem RentenversicherungstrÄ¼ger rechtzeitig zur Kenntnis gelangt ist.

Nach den Feststellungen des LSG hat die KlÄgerin am 3. Juni 1998 bei der Samtgemeinde A. ein Formblatt mit der Überschrift "Änderungsanzeige und Anträge im Postrentendienst" ausgefüllt, das diese an den Postrentendienst weitergeleitet hat. Hieraus ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob die KlÄgerin gegenüber der Gemeindeverwaltung zum Ausdruck gebracht hat, dass alle Rentenzahlungen – auch Nachzahlungen – ab dem nächsten möglichen Termin nur noch auf das neue Konto überweisen werden sollten. Ist schon der Wortlaut der Änderungsanzeige nicht eindeutig, so bleibt dem Senat jedenfalls deshalb eine (eigene) Auslegung verwehrt, weil die Fußnote 1) oben rechts auf dem Formular den drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis enthält, dass die "Erläuterungen (z.B. 1) auf dem abzutrennenden Blatt zu beachten seien", dieses Hinweisblatt aber nicht in den Akten enthalten ist. Damit ist unklar, ob aus der Sicht des Rentenempfängers die Änderungsanzeige eindeutig alle künftigen Zahlungen erfasste oder auf die vom Postrentendienst im Auftrag der Rentenversicherungsträger auszahlenden laufenden Geldleistungen iS der jeweils monatlich fällig werdenden Rentenzahlungen beschränkt sein sollte (vgl. [ÄS 119 Abs 1 Satz 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Wegen der Unklarheit der formularmäßigen Änderungsanzeige hätte das LSG, weil eine persönliche Vorsprache der KlÄgerin bei der Samtgemeinde A. stattgefunden hat, die näheren Umstände dieser Vorsprache klären müssen. Aufklärungsbedürftig war insbesondere, mit welchem ausdrücklichen Begehren die KlÄgerin an die Gemeinde herangetreten ist und in welcher Hinsicht tatsächlich eine Beratung der Gemeindeverwaltung erfolgt ist. Hierbei wird entscheidend sein, ob die KlÄgerin auf die bevorstehende Möglichkeit einer Nachzahlung hingewiesen hat – ggf. auch durch Vorlage des Rentenbescheides – und ob der Gemeinde erkennbar sein musste, dass eine ähnliche formularmäßige Meldung beim Postrentendienst allein nicht ausreichend war, um auch eine Auszahlung des Nachzahlungsbetrags auf das neue Konto der KlÄgerin sicher zu stellen.

Eine Klärung dieser Frage erbrachte sich insbesondere nicht wegen des von der Deutschen Post AG, Postrentendienstzentrum H. , auf die Änderungsanzeige der KlÄgerin erstellten Antwortschreibens am 9. Juli 1998. Es lautete: "Sehr geehrter Rentenempfänger, aufgrund des bei uns eingegangenen Antrags auf Kontoänderung werden wir Ihre Rente erstmals Ende 06.98 für den Monat 07.98 auf das Konto – der Deutschen Bank, Filiale O. , überweisen." Zwar spricht der Monatsbezug ("für den Monat 07.98") eher dafür, dass der Postrentendienst die Änderungsmitteilung nur auf die künftigen monatlichen Rentenzahlungen bezog, sodass ein verständiger Versicherter gehalten gewesen wäre, zur Beseitigung von Unklarheiten (Bezug der Änderungsmitteilung auch auf die Rentennachzahlung) Rücksprache beim Postrentendienst oder bei der Beklagten selbst zu nehmen. Das Schreiben war jedoch an eine nichtdeutsche und damals nicht fachkundig vertretene Versicherte gerichtet, die zur Kommunikation mit der Beklagten die Hilfe der Gemeinde A. in Anspruch genommen hatte und aufgrund ihrer Vorsprache möglicherweise davon ausgehen durfte, bezüglich der Mitteilung der Kontoänderung auch für die erwartete Rentennachzahlung alles aus ihrer Sicht Erforderliche getan zu haben.

Unklar ist und vom Berufungsgericht aufzuklären ist auch, ob die Beklagte zum Zeitpunkt der Anweisung des Nachzahlungsbetrags (2. Juli 1998) nicht bereits konkret Kenntnis von der Kontoänderung hatte bzw bei ordnungsgemäßer Organisation hätte erlangen können. Denn hätte die Beklagte trotz Kenntnis von der Kontoänderung auf das alte Konto der Klägerin überwiesen, hätte sie nicht erfüllt. Nach den Feststellungen des LSG hatte die Deutsche Post AG spätestens am 9. Juni 1998 von der Änderungsanzeige Kenntnis erhalten, als sie der Klägerin die am 3. Juni 1998 der Gemeinde mitgeteilte geänderte Kontoverbindung schriftlich bestätigte. Ob und wann die Beklagte vom Postrentendienst über die Kontoänderung genau informiert wurde, ist hingegen nicht dokumentiert. Den Rentenakten der Beklagten lässt sich insoweit nur entnehmen, dass der Datenausdruck der Beklagten mit Datum 2. Juli 1998 neben der Anschrift und der Höhe des an die Klägerin auszahlenden Nachzahlungsbetrags noch die bisherige Kontoverbindung bei der OLB beinhaltet (vgl. BI 250 RA). Dagegen enthält der Datenausdruck vom 7. Juli 1998 (BI 260 RA), mit dem die Abrechnung der Zinsen erfolgte, die geänderte Kontoverbindung, jedoch ohne Hinweis darauf, wann und auf welche Weise die Beklagte von der Kontoänderung Kenntnis erlangte.

Selbst wenn die Beklagte im Zeitpunkt der Überweisung noch keine konkrete Kenntnis vom neuen Konto der Klägerin gehabt haben sollte, so wäre zu klären, ob sie von der geänderten Kontoverbindung jedenfalls hätte wissen können bzw müssen. Auch hierzu fehlen Feststellungen des Berufungsgerichts, insbesondere wie die allgemeine Organisation über die Weiterleitung der Mitteilung einer Kontoänderung vom Postrentendienst an die Beklagte geregelt ist.

Ein möglicher Organisationsmangel der Beklagten bzw des von ihr in Anspruch genommenen Postrentendienstes in diesem Zusammenhang (zB unterlassene Nutzung einer online-Dateninformation bzw fehlende Einrichtung einer solchen) könnte der Klägerin zudem zu einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch des Inhalts verhelfen, dass sie so zu stellen wäre, als sei die Beklagte rechtzeitig von der geänderten Kontoverbindung in Kenntnis gesetzt worden. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch könnte ferner in Betracht kommen, sollten die Ermittlungen des LSG ergeben, dass die Klägerin bei der Gemeinde A. ausdrücklich oder sinngemäß das Begehren äußert hätte, ihre neue Kontoverbindung solle sobald wie möglich für alle zu erwartenden Rentenleistungen, dh auch für Rentennachzahlungen, gelten und, wenn durch ein Unterlassen oder einen Fehler der Gemeinde die Änderungsanzeige nur an den Postrentendienst weitergeleitet wurde, ohne sich zu versichern, dass von dort eine rechtzeitige Information der Beklagten erfolgen werde, obwohl durch unverzügliche Meldung direkt an die Beklagte die Überweisung der Rentennachzahlung auf das neue Konto der Klägerin möglich gewesen wäre.

Sollte das LSG nach der erforderlichen weiteren Sachaufklärung zu dem Ergebnis kommen, der Anspruch der Klägerin auf nochmalige Auszahlung der streitigen Summe bestehe zu Recht, so wird es auch über die von der Beklagten erhobene Widerklage sowie eine notwendige Beiladung der OLB zu entscheiden haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Erstellt am: 01.12.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024